

EINGANG

21. JAN. 2021

Erl.:.....



Olaf Lies

Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz

Vero
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Herrn Raimo Bengler
Postfach 100464
47004 Duisburg

Hannover, *18.* Januar 2021

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz)

Ihr Schreiben vom 08.10.2020

Sehr geehrter Herr Bengler, *Lieber Herr Bengler,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.10.2020, in welchem Sie sich für den Artenschutz und die Förderung von Biodiversität im Betriebsablauf beim Rohstoffabbau einsetzen. Ihre Initiative wird sehr begrüßt. Das von Ihnen übersandte gemeinsame Diskussionspapier „Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten“ habe ich insbesondere vor dem Hintergrund o.g. Referentenentwurfs mit Interesse zu Kenntnis genommen. Dass Rohstoffabbaustätten während und nach dem Abbau eine hohe Bedeutung für bestimmte Arten haben können und dieses Potential für den Artenschutz noch besser genutzt werden kann, steht außer Frage. Der Referentenentwurf greift insbesondere auch das Thema „Natur auf Zeit“ erstmals auf. Es bestehen jedoch Zweifel daran, ob es darüber hinaus gesetzlicher Änderungen in Form von Abschwächungen im Artenschutzrecht bedarf.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten im Falle von Eingriffen lediglich für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das sind in Deutschland lediglich 600 und damit weniger als 23 Prozent der besonders geschützten und weniger als 0,8 Prozent der heimischen Arten. In Rohstoffabbaustätten sind dies meist nur sehr wenige, wenn auch häufig seltene Arten, die hier einen Ersatzlebensraum gefunden haben.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich mögliche Probleme mittels der durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Verfügung gestellten Instrumente lösen lassen, da ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich des Rohstoffabbaus häufig bereits aufgrund der in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelten Legalausnahmen nicht vorliegt.

Sollte dennoch die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen, besteht unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten. Ein Abbaumanagement unter Integration von Aspekten des Biotop- und Artenschutzes kann insoweit bereits heute ohne eine Gesetzesänderung in der Zulassung des Abbauvorhabens festgelegt werden.

Insgesamt erachte ich es daher im Sinne des Artenschutzes für angemessener, die von Ihnen beschriebenen Konflikte auch weiterhin einer Betrachtung des Einzelfalls zu unterziehen, auch, um so ggf. im Wege der an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Ausgleichsmaßnahmen bestmöglichen Artenschutz zu gewährleisten.

Für Ihr Interesse am und Ihre Initiative für den Artenschutz möchte ich Ihnen dennoch sehr danken und begrüße insbesondere die enge Abstimmung zwischen Industrie und Naturschutzverbänden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Olaf Müller', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.